

Amtliche Mitteilungen

Verkündungsblatt

40. Jahrgang, Nr. 55, 24.07.2019

**Ordnung zur Änderung der
Studiengangsprüfungsordnung (StgPO) für den
Masterstudiengang Embedded Systems for Mechatronics
des Fachbereichs Informatik
an der Fachhochschule Dortmund**

Vom 17. Juli 2019

**Ordnung zur Änderung der
Studiengangsprüfungsordnung (StgPO) für den
Masterstudiengang Embedded Systems for Mechatronics
des Fachbereichs Informatik
an der Fachhochschule Dortmund**

Vom 17. Juli 2019

Aufgrund des § 2 Absatz 4 Satz 1 und des § 64 Absatz 1 in Verbindung mit § 22 Absatz 1 Nummer 3 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) in der Fassung von Artikel 1 des Hochschulgesetzes (Hochschulgesetz – HG) vom 16. September 2014 (GV. NRW. S. 547), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17. Oktober 2017 (GV. NRW. S. 806), hat die Fachhochschule Dortmund die folgende Ordnung erlassen:

Artikel I

Die Studiengangsprüfungsordnung (StgPO) für den Masterstudiengang Embedded Systems for Mechatronics des Fachbereichs Informatik an der Fachhochschule Dortmund vom 16. Mai 2017 (Amtliche Mitteilungen – Verkündungsblatt – der Fachhochschule Dortmund, 38. Jahrgang, Nr. 20 vom 23.05.2017), in der Fassung der Berichtigung vom 04.05.2018, wird wie folgt geändert:

1. **§ 4** wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) Der Absatz wird in die Nummern „1. Berufsqualifizierender Abschluss“ und „2. Sprachkenntnisse“ unterteilt.

ab) In Nummer 1 werden die Sätze 3 bis 6 neu hinzugefügt:

„Des Weiteren müssen die Studiengänge nach Satz 1 mindestens 180 ECTS-Leistungspunkte nach dem European Credit Transfer and Accumulation System (ECTS) beinhalten. Abschlüsse, die kein ECTS-System aufweisen, sind entsprechend umzurechnen.

Studiengänge gemäß Nummer 1 an ausländischen Hochschulen müssen des Weiteren eine den Studiengängen an deutschen Hochschulen hinsichtlich der qualitativen Mindestanforderungen vergleichbare Abschlussarbeit (Thesis bzw. Diplomarbeit) vorsehen. Bei Zweifeln an der Vergleichbarkeit der Abschlussarbeit (Thesis bzw. Diplomarbeit) entscheidet der Fachausschuss.“

ac) Nummer 2 Satz 4 lautet wie folgt:

„Der Fachausschuss entscheidet, ob eine Äquivalenz vorliegt.“

ad) In Nummer 2 werden die Sätze 5 bis 7 gestrichen.

b) Absatz 2 wird durch folgenden Wortlaut ersetzt:

„Zur Prüfung der Zugangsvoraussetzungen nach Absatz 1 bildet der Prüfungsausschuss einen Fachausschuss. Der Fachausschuss besteht aus den Professorinnen und Professoren sowie den akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des in § 7 gewählten Prüfungsausschusses.“

- c) Absatz 3 wird durch folgenden Wortlaut ersetzt:
 „Er kann für die Überprüfung weitere Unterlagen anfordern. Der Fachausschuss berät und beschließt in nichtöffentlicher Sitzung. Er ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Mitglieder anwesend sind.“
 - d) Absatz 4 wird ersatzlos gestrichen.
 - e) Absatz 5 wird zu Absatz 4.
2. **§ 7** wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 2 wird neu hinzugefügt:
 „(2) Die Vorsitzende oder der Vorsitzende, die Stellvertreterin oder der Stellvertreter und die übrigen Mitglieder des Prüfungsausschusses werden vom Fachbereichsrat des Fachbereichs Informatik gewählt. Abweichend von § 6 Absatz 1 der Rahmenprüfungsordnung müssen die Mitglieder des Prüfungsausschusses nicht dem Fachbereich Informatik angehören.“
 - b) Der alte Absatz 2 wird Absatz 3.
3. **§ 8** wird wie folgt gefasst:

**„§ 8
 Prüferinnen und Prüfer, Beisitzerinnen und Beisitzer
 [zu § 7 RahmenPO]**

- (1) Die Modulabschlussprüfungen werden von den im jeweiligen Modul Lehrenden verantwortet und durchgeführt.
 - (2) Im Übrigen findet § 7 RahmenPO Anwendung.“
4. **§ 12** wird wie folgt gefasst:

**„§ 12
 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß
 [zu § 11 RahmenPO]**

- (1) Werden entsprechend § 11 Absatz 2 RahmenPO triftige Gründe für Nichterscheinen oder Rücktritt nach Beginn der Prüfung anerkannt, verfallen im betreffenden Modul bereits abgelegte Teilleistungen spätestens zum Ende des Folgesemesters. Soweit der triftige Grund in den Folgesemestern fortbesteht, verlängert sich dieser Zeitraum bei erneuter Anerkennung gemäß § 11 Absatz 2 RahmenPO um jeweils höchstens ein weiteres Semester.
 - (2) Bei Rücktritt nach Beginn der Prüfung aus Krankheitsgründen ist eine ärztliche Bescheinigung über das Bestehen der Prüfungsunfähigkeit gemäß § 63 Absatz 7 HG vom gleichen Tag vorzulegen.
 - (3) Im Übrigen findet § 11 RahmenPO Anwendung.“
5. **§ 19** wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
 - aa) Am Ende des ersten Satzes werden die Worte „zwanzig Minuten Dauer“ durch die Worte „dreißig Minuten Dauer“ ersetzt.
 - ab) Der Satz 3 wird mit folgendem Wortlaut neu hinzugefügt:
 „Der Prüfungsausschuss kann, insbesondere für semesterbegleitende Prüfungsleistungen, im Einzelfall weitere Prüfungsformen zulassen.“
 - b) Absatz 3 wird durch folgenden Wortlaut ersetzt:
 „Das Modul MOD3-03 „Research Project (Thesis)“ ist in Form eines Projekts als Einzel- oder Gruppenarbeit durchzuführen. Das Projekt muss als Pflichtpraktikum innerhalb einer Hochschule oder Forschungseinrichtung oder innerhalb eines Unternehmens durchgeführt werden. Bei abweichenden Projektformen muss der Prüfungsausschuss

zustimmen. Das Research Project umfasst die Erstellung einer Project Thesis und einen Abschlussvortrag.“

c) Absatz 4 wird neu hinzugefügt:

„Klausuren können auch in multimedial gestützter Form („E-Klausuren“) durchgeführt werden. Sie bestehen insbesondere aus Freitextaufgaben, Lückentexten und/oder Zuordnungsaufgaben. Fragen im Antwort-Wahl-Verfahren (Multiple-Choice-Fragen) sind unter den Voraussetzungen des § 23 Absatz 6 ff RahmenPO zulässig. Vor der Durchführung multimedial gestützter Prüfungsleistungen ist sicherzustellen, dass die elektronischen Daten eindeutig identifiziert sowie unverwechselbar und dauerhaft den Prüflingen zugeordnet werden können.“

d) Der alte Absatz 4 wird zu Absatz 5.

6. **§ 20** wird wie folgt geändert:

a) Absatz 3 lautet wie folgt:

„Prüflinge können sich bis spätestens eine Woche vor dem festgesetzten Prüfungstermin über das Online-Portal der Fachhochschule Dortmund von Modul- oder Modulteilprüfungen abmelden.“

b) Absatz 4 wird neu hinzugefügt:

„Eine Abmeldung für die Module „Research Project (Thesis)“ und „Research Seminar“ ist bis zu zwei Wochen nach erfolgter Anmeldung ohne Anrechnung auf die Zahl der möglichen Prüfungsversuche möglich.“

c) Der alte Absatz 4 wird zu Absatz 5.

7. **§ 21** wird wie folgt gefasst:

**„§ 21
Durchführungen von Prüfungen
[zu § 22 RahmenPO]**

(1) Die Prüfungstermine müssen sich nicht nach dem allgemein festgelegten Prüfungszeitraum richten, insbesondere im Rahmen von Blockveranstaltungen.

(2) Im Übrigen findet § 22 RahmenPO Anwendung.“

8. **§ 27** wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 wird ersatzlos gestrichen.

b) Der alte Absatz 3 wird zu Absatz 2.

9. **§ 28** Absatz 1 Nummer 2 lautet wie folgt:

„gemäß der **Anlage 1** bisher 84 ECTS-Leistungspunkte erworben hat.“

10. In **§ 29** Absatz 1 werden am Satzende die Worte „fünf Monate“ ersetzt durch „26 Wochen“.

11. **§ 30** wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 Satz 1 lautet wie folgt:

„Die Thesis ist fristgemäß beim Prüfungsausschuss oder an eine von ihm hierfür benannte Stelle in drei Exemplaren abzuliefern.“

b) Absatz 2 Satz 3 lautet wie folgt:

„Es ist in englischer Sprache und in der Sprache der Thesis zusammen mit der Thesis vorzulegen.“

c) Absatz 3 wird mit folgendem Wortlaut neu hinzugefügt:

„Im Rahmen der Plagiatsbekämpfung kann die Thesis einem Plagiats-Check unterzogen werden. Diese wird nach Zustimmung der Studierenden oder des Studierenden mittels einer webbasierten Software erfolgen. Bei Nichtzustimmung obliegt es dem Erstprüfer, die Arbeit zu betreuen.“

- d) Der alte Absatz 3 wird zu Absatz 4.
12. **§ 31** Absatz 2 lautet wie folgt:
„Das Kolloquium dauert in der Regel dreißig Minuten.“
13. **§ 37** Absatz 4 lautet wie folgt:
„Das Modul Introduction to Embedded Systems Design (MOD1-05) wird von Amts wegen anerkannt.“
14. In der **Anlage 1** „Modulübersicht“ der StgPO wird im 1. Semester das Modul „Introduction to Embedded Systems Design“ durch das Modul „Scientific & Transversal Skills (MOD1-05)“ mit der ModNR/PNr „10160/61“ ersetzt.
15. Die **Anlage 2** „Katalog der Wahlpflichtmodule“ der StgPO wird wie folgt geändert:
- Das Modul „Biomedical Systems (MOD-E02)“ wird ersatzlos gestrichen.
 - Das Modul „Smart Home & Smart Building & Smart City (MOD-E02)“ mit der Prüfungsnummer „10414“ wird neu hinzugefügt.
 - Das Modul „Internet of Things (MOD-E05)“ wird umbenannt in „IoT & Edge Computing“ und erhält die PNr „10413“.
 - Das Modul „Formal Methods in Mechatronics (MOD-E08)“ wird umbenannt in „Formal Methods“.
 - Das Modul „Hardware Project (MOD-E11)“ mit der PNr „10412“ wird neu hinzugefügt.
16. In der **Anlage 3** der StgPO wird der Absatz „Entscheidungsmatrix – Mindestanforderungen“ wie folgt gefasst:
„Für die Einschlägigkeit ist ein Bachelorstudiengang mit einer der folgenden beiden Kombinationen von Mindestkompetenzen notwendig:
- Kompetenzfelder A, B, C, D müssen alle mindestens auf Stufe 3 sein UND 1 Kompetenzfeld muss mindestens auf Stufe 4 sein.
 - FALLS ein Kompetenzfeld aus A, B, C, D nur auf Stufe 2 ist, müssen mindestens 2 Kompetenzfelder mindestens auf Stufe 4 sein UND 1 Kompetenzfeld muss mindestens auf Stufe 3 sein.“

Artikel II

Diese Ordnung tritt zum 01. September 2019 in Kraft.

Diese Ordnung findet auf alle Studierenden Anwendung, die ab Wintersemester 2019/2020 im Masterstudiengang Embedded Systems for Mechatronics an der Fachhochschule Dortmund eingeschrieben sind.

Diese Ordnung wird in den Amtlichen Mitteilungen – Verkündungsblatt – der Fachhochschule Dortmund veröffentlicht.

Artikel III

Der Rektor wird ermächtigt, die Studiengangsprüfungsordnung für den Masterstudiengang Embedded Systems for Mechatronics neu bekannt zu machen und dabei Unstimmigkeiten des Wortlauts zu bereinigen sowie Paragrafenverweise zu aktualisieren.

Ausgefertigt aufgrund der Beschlüsse des Fachbereichsrats des Fachbereichs Informatik vom 10.07.2019 sowie des Rektorats vom 16.07.2019.

Dortmund, den 17.07.2019

Der Rektor
der Fachhochschule Dortmund
In Vertretung

Der Dekan des Fachbereichs Informatik
der Fachhochschule Dortmund

Prof.*in Dr. Löhr-

Prof. Dr. Preis